

## Auszug aus dem Hessischen Universitätsgesetz vom 12.05.1970

### § 26

#### Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeweiht. Das Zentrum verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

### § 27

#### Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten

(1) Die in den ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein weiterer Bediensteter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichskonferenzen der beteiligten Fachbereiche, im Fall des § 27 Abs. 3 im Konvent gewählt werden; der wissenschaftliche und der weitere Bedienstete jeweils für zwei Jahre, der Student

für mindestens ein Jahr. Die Satzung kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder aus den in § 24 Abs. 4 genannten Gründen angemessen erscheint. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung der ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit oder des wissenschaftlichen Zentrums eine Ordnung. Vor Erlass der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet die ständige wissenschaftliche Betriebseinheit oder das wissenschaftliche Zentrum nach Maßgabe der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von ständigen technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der ständigen technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 37.